

▼ **Bilanzsteuerrecht**

- ▶ Pensionsrückstellungen
- ▶ Näherungsverfahren

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenzen

Dipl.-Math. Dr. Gerhard May / Vers.-Math. Roland Semet, Stuttgart

steuer-journal Nr.



sj 0814 0016

Mehr zum Thema:

- ▶ BMF, Schreiben v. 05.05.2008 – IV B 2 – S 2176/07/0009 (Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG)
- ▶ BMF, Schreiben v. 05.05.2008 – IV B 2 – S 2176/07/0003 (Betriebliche Altersversorgung – Näherungsverfahren)
- ▶ BMF, Schreiben v. 29.12.1997 – IV B 2 – S 2176 – 175/97 (Bewertung von Pensionsrückstellungen – Frühestmögliche Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nach dem Rentenreformgesetz 1999)
- ▶ May/Semet, Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens
- ▶ May/Warnke, Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung der Übertragung auf Pensionsfonds
- ▶ Kirsch, Gesetzentwurf BilMoG

Die Festlegung des Pensionsalters bei der Ermittlung von Pensionsrückstellungen hängt in vielen Fällen nicht zuletzt auch aufgrund einer steuerlichen Wahlrechtsausübung wesentlich von den Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Die durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz bewirkte Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen erfordert eine Anpassung der bislang mit dem BMF-Schreiben vom 29.12.1997 geregelten Pensionsalter. Zudem ist bei Pensionszusagen, die eine volle oder teilweise Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betrieblichen Renten oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung aus betrieblichen Renten und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsehen, das BMF-Schreiben vom 15.03.2007 auch bezüglich der Zugangsfaktoren entsprechend modifiziert worden. Hierzu geben die beiden BMF-Schreiben vom 05.05.2008 die Verfahrensweisen vor.

I. Einleitung

Die Änderungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.04.2007 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl. I 2007 S. 554) erforderten sowohl eine Anpassung der Pensionsalter für Zwecke der Ermittlung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG (zuletzt BMF, Schreiben v. 29.12.1997 – IV B 2 – S 2176 – 175/97, BStBl. I 1997 S. 1023 = sj 0403 2352) als auch des steuerlichen Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Pensions- und Unterstützungskassenzusagen (zuletzt BMF-Schreiben vom 15.03.2007 – IV B 2 – S 2176/07/0003, BStBl. I 2007 S. 290 = sj 0707 3560).

Die vorgenommenen Anpassungen vollziehen im Wesentlichen die vom jeweiligen Geburtsjahrgang abhängige Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen gem. §§ 35–37 und 235 ff. SGB VI nach, wobei entsprechende Rundungen auf volle Alter vor-

genommen wurden. Beim steuerlichen Näherungsverfahren waren zudem auch die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz geänderten Zugangsfaktoren gem. § 77 SGB VI neu festzulegen.

Des Weiteren wurden weitere redaktionelle Klarstellungen zu den Vorgehensweisen beim Wechsel des Versicherungszweigs, so z.B. von der knapp-schaftlichen zur allgemeinen Rentenversicherung sowie von der allgemeinen Rentenversicherung in das Beitrittsgebiet und umgekehrt vorgenommen. Die grundlegenden Berechnungskomponenten des mit dem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (sj 0601 1032) wesentlich geänderten und mit dem BMF-Schreiben vom 15.03.2007 (sj 0707 3560) ergänzten Näherungsverfahrens blieben dabei ansonsten von den Änderungen unberührt und wurden bereits an anderer Stelle schon entsprechend ausführlich behandelt (vgl. etwa May/Sartoris, sj 0608 0022 sowie May/Semet, sj 0709 0017). In diesem Beitrag werden daher lediglich die gegenüber den bisherigen Schreiben geänderten bzw. ergänzten Rdn. kommentiert, deren Auswirkungen auf die Praxis diskutiert sowie einer kritischen Würdigung unterzogen.

II. Die Anpassung der Pensionsalter (BMF-Schreiben v. 05.05.2008 – IV B 2 – S 2176/07/0009, sj 0811 1071)

Bei der Berechnung von Pensions- und anderen Personalrückstellungen stellt das Alter, ab welchem der Übergang eines Versorgungsanwärters in den Ruhestand unterstellt wird (sog. Pensionsalter), eine wesentliche Bemessungsgröße für die Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen dar. In den EStR zu § 6a EStG (derzeit R 6a Abs. 11 EStR 2005) ist die Verfahrensweise bezüglich der Festlegung dieses Pensionsalters unter Beachtung der existierenden Wahlrechte geregelt.

1. Grundsatz: Vertraglich vereinbartes Pensionsalter

Nach R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR 2005 ist bei der Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsanwartschaft grds. das vertraglich vereinbarte Pensionsalter anzusetzen. Neu ist nunmehr, dass wenn in der Zusage auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 35 SGB VI verwiesen wird, das vorliegende BMF-Schreiben folgende, die Übergangsregelung in § 235 SGB VI berücksichtigende sowie auf volle Alter abgerundete Pensionsalter vorschreibt: Alter 65 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1952, Alter 66 von Geburtsjahrgang 1953 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1961, ansonsten Alter 67 (vgl. BMF Tz. 1).

2. Erstes Wahlrecht: Späteres Pensionsalter

Nach R 6a Abs. 11 Satz 2 EStR 2005 kann der Stpfl. weiterhin bei der Teilwertberechnung auf ein späteres Pensionsalter abstellen, sofern davon auszugehen ist, dass der Berechtigte erstmals Leistungen ab diesem Alter beanspruchen wird (unverändert; vgl. BMF Tz. 2).

3. Zweites Wahlrecht: Frühestes Pensionsalter

Nach R 6a Abs. 11 Satz 3 ff. EStR 2005 kann bei der Teilwertberechnung mit Rücksicht auf § 6 BetrAVG der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anstelle des vertraglich vereinbarten Pensionsalters angesetzt werden. Aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ist nunmehr danach grds. gem. §§ 36 f. SGB VI bei Schwerbehinderten auf das 62. (§ 37 Satz 2 SGB VI), ansonsten das 63. Lebensjahr (§ 36 Satz 2 SGB VI) abzustellen.

Daneben sind diverse Übergangsregelungen zu berücksichtigen, wobei wieder auf volle Alter abgerundete Pensionsalter vorgegeben werden:

- a) **Schwerbehinderte (§ 236a SGB VI):** Alter 60 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1952, Alter 61 von Geburtsjahrgang 1953 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1961, ansonsten Alter 62.
- b) **Nicht Schwerbehinderte nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit (§ 237 Abs. 3 unter Ver-**

weis auf Anlage 19 SGB VI): Alter 60 bis einschließlich Geburtsjahrgang Juni 1946, Alter 61 von Geburtsjahr/-monat Juli 1946–Juni 1947, Alter 62 von Geburtsjahr/-monat Juli 1947–Juni 1948, Alter 63 von Geburtsjahr/-monat Juli 1948 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1951.

Diese Pensionsalter erhöhen sich wieder entsprechend, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der entsprechenden vorzeitigen Altersrente (ein Jahr Arbeitslosigkeit bzw. zwei Jahre Altersteilzeitarbeit) nicht erfüllt werden können.

- c) **Nicht schwerbehinderte Frauen (§ 237a unter Verweis auf Anl. 20 SGB VI):** Alter 60 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1951. Dabei ist Buchstabe b) vorrangig anzuwenden.

Wurde bisher vom zweiten Wahlrecht Gebrauch gemacht, so ist künftig bei der Teilwertermittlung von den neuen, mit dem aktuellen Schreiben geänderten Pensionsaltern auszugehen (BMF Tz. 3). Dies entspricht im Übrigen auch den bisher in den EStR getroffenen Regelungen (vgl. R 6a Abs. 11 Satz 13 f. EStR 2005).

III. Das geänderte Näherungsverfahren des BMF (Schreiben v. 05.05.2008 – IV B 2 – S 2176/07/0003, sj 0811 1070)

Nachfolgend werden die Änderungen bzw. Ergänzungen der neuen Näherungsformel bzw. die vom BMF hierzu erlassenen Bestimmungen beschrieben und kommentiert.

1. Modifizierte Zugangsfaktoren

Bei Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur Ermittlung des sog. Zugangsfaktors nach § 63 Abs. 5 i.V.m. § 77 SGB VI Verminderungen bzw. Erhöhungen durch versicherungsmathematische Ab- (um 0,3% pro Monat des vorzeitigen Bezugs) bzw. Zuschläge (um 0,5% des hinausgeschobenen Bezugs) zu berücksichtigen, welche sich nach Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes für Altersrenten an der Regelaltersgrenze gem. § 35 i.V.m. § 235 SGB VI und für Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenenrenten (zur Ermittlung der Abschläge) am 65. (bisher 63.) Lebensjahr orientieren. Zur Vereinfachung der Umsetzung dieser Gesetzesänderungen beim steuerlichen Näherungsverfahren hat das BMF – entsprechend den Vorgaben des gleichzeitig veröffentlichten Schreibens zu den Pensionsaltern (vgl. II.) – eine gleichartige Rundung der Regelaltersgrenze auf volle Jahre vorgegeben.

Die wesentlichsten Änderungen bzw. Verschiebungen ergeben sich erwartungsgemäß im Fall eines ausgeübten zweiten Wahlrechts gem. R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR 2005 bei den Kürzungsfaktoren für

Altersrenten, wobei wieder die in II. behandelten Gruppen zu unterscheiden sind:

- a) **Schwerbehinderte:** Unter Berücksichtigung der jeweils gerundeten Altersgrenzen für den vorzeitigen und abschlagsfreien Bezug der entsprechenden Altersrente ergibt sich ein einheitlicher Abschlagszeitraum von drei Jahren und somit stets ein Zugangsfaktor von 0,892.
- b) **Nicht Schwerbehinderte nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit:** Da aufgrund des Auslaufens der jeweiligen gesetzlichen Altersrentenarten nur noch Jahrgänge betroffen sind, deren (gerundete) Regelaltersgrenze mit dem Alter 65 erreicht wird, ergibt sich aufgrund der aufsteigenden Pensionsalter ein absteigender Abschlagszeitraum von anfänglich fünf bis auf zwei Jahre und somit ein entsprechend aufsteigender Zugangsfaktor von 0,82 (fünf Jahre Abschlag) bis auf 0,928 (zwei Jahre Abschlag).
- Diese Pensionsalter und damit auch der Zugangsfaktor (max. 1,0) erhöhen sich wieder entsprechend, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der entsprechenden vorzeitigen Altersrente (ein Jahr Arbeitslosigkeit bzw. zwei Jahre Altersteilzeitarbeit) nicht erfüllt werden können.
- c) **Nicht schwerbehinderte Männer bzw. Frauen:** Da die (gerundete) Regelaltersgrenze 65 Jahre für Geburtsjahrgänge bis 1952, 66 Jahre für Geburtsjahrgänge ab 1953 sowie 67 Jahre für Geburtsjahrgänge ab 1962 beträgt, ergeben sich aufgrund des grds. einheitlichen frühesten Pensionsalters von 63 Jahren entsprechend absteigende Zugangsfaktoren von 0,928 (zwei Jahre Abschlag), 0,892 (drei Jahre Abschlag) sowie 0,856 (vier Jahre Abschlag). Dabei ist für nicht schwerbehinderte Frauen mit Geburtsjahrgang bis einschließlich 1951 zu berücksichtigen, dass aufgrund des niedrigeren Pensionsalters von 60 Jahren der Zugangsfaktor 0,82 beträgt (fünf Jahre Abschlag).

Durch die Anhebung der Abschlagsgrenzen für Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenenrenten von Alter 63 auf 65 (sowie 60 auf 62 zur Begrenzung der Abschläge auf höchstens drei Jahre) ergeben sich auch geänderte Zugangsfaktoren für diese Versicherungs- bzw. Versorgungsfälle, wobei künftig aufgrund der Übergangsregelung in § 264c SGB VI zusätzlich nach dem Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles zu unterscheiden ist:

- für Versorgungsfälle bis einschließlich 2012 ergibt sich keine Änderung der Zugangsfaktoren, welche wieder – je nach Differenz des gerundeten Alters im Versicherungsfall zum hierbei noch gültigen 63. Lebensjahr sowie vermindert um ein halbes Jahr aufgrund ver-

sicherungstechnischer Rundung – bemessen werden, so dass hieraus wieder die Zugangsfaktoren von 0,982 (halbes Jahr Abschlag für Alter 62) über 0,946 (eineinhalb Jahre Abschlag für Alter 61) bis zu 0,91 (zweieinhalb Jahre Abschlag für Alter 60) sowie 0,892 (drei Jahre Abschlag für Alter unter 60) resultieren.

- Für Versorgungsfälle von 2013–2021 erhöhen sich die Abschlagfaktoren aufgrund der Erhöhung des gerundeten Bezugsalters für den Abschlag auf Alter 64 jeweils entsprechend, so dass sich die vorgenannten Zugangsfaktoren erst für ein um ein Jahr höheres Alter im Versicherungsfall ergeben.
- Schließlich erfolgt ab dem Jahr 2022 der Übergang zum gerundeten Bezugsalter 65, was eine weitere Verschiebung der Zugangsfaktoren um ein Jahr abhängig vom Alter im Versicherungsfall bewirkt (BMF Tz. 1).

2. Wechsel des Versicherungszweigs

Bereits im Schreiben vom 16.12.2005 (sj 0601 1032) wurde die Verfahrensweise der getrennten Bewertung bei sog. Wanderversicherungen, d.h. bei Versicherungszeiten sowohl in der knappschaftlichen als auch in der allgemeinen Rentenversicherung, vorgeschrieben. Dabei sind für künftige Versicherungsjahre die am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse zu unterstellen (vgl. BMF, Schreiben v. 16.12.2005, sj 0601 1032, Rdn. 15).

Das BMF konkretisierte die Vorgehensweise der Berücksichtigung knappschaftlicher Zeiten am Beispiel des Wechsels von der knappschaftlichen zur allgemeinen Rentenversicherung im Schreiben vom 15.03.2007 (vgl. BMF, Schreiben v. 15.03.2007, sj 0707 3560, Rdn. 16).

Liegt umgekehrt ein Wechsel von der allgemeinen in die knappschaftliche Rentenversicherung vor, so ist nach dem aktuellen BMF-Schreiben die in Rdn. 16 des Schreibens vom 15.03.2007 beschriebene Systematik entsprechend anzuwenden (BMF Tz. 2).

Dies bedeutet, dass sämtliche Entgeltpunkte aus Zurechnungszeiten, also auch bezogen auf die in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte, der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind (vgl. hierzu auch die Diskussion bzw. die Erläuterungen von May/Semet, steuer-journal 2007 Heft 09 S. 27 = sj 0709 0017).

3. Wechsel zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und dem Beitrittsgebiet (Ost)

Ebenfalls klaggestellt wurden im Schreiben vom 15.03.2007 die Regelungen zum Wechsel von der allgemeinen Rentenversicherung in das Beitrittsgebiet (Ost). Dabei hat wieder eine getrennte Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszei-

ten West und Ost zu erfolgen. Bei Versicherungsfällen im Altersbereich vor Alter 60 ist die Zurechnungszeit bezogen auf die im jeweiligen Versicherungszweig erworbenen Entgeltpunkte im Verhältnis der jeweils aus Versicherungszeiten West bzw. Ost erworbenen Entgeltpunkte gem. der Vorgehensweise in § 263a SGB VI zu bestimmen (vgl. BMF, Schreiben vom 15.03.2007, Rdn. 18).

Entsprechendes gilt nun lt. dem aktuellen BMF-Schreiben (vgl. Tz. 3) – es verweist auf Rdn. 20 des BMF-Schreibens vom 15.03.2007 – auch beim Wechsel eines Versicherten vom Beitrittsgebiet (Ost) in die allgemeine Rentenversicherung (West).

IV. Zeitliche Anwendung

Die in den beiden BMF-Schreiben beschriebenen Regelungen können erstmals für Zwecke der Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahrs angewendet werden, welches nach dem 30.04.2007 (Tag der Veröffentlichung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes im BStBl.) endet. Spätestens für nach dem 30.12.2008 endende Wirtschaftsjahre (Übergangszeit) ist die Anwendung der geänderten Verwaltungsvorschriften verpflichtend. Dabei hat der Übergang einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens zu erfolgen.

Ab dem Übergangzeitpunkt ist das BMF-Schreiben vom 29.12.1997 (Pensionsalter, sj 0403 2352) nicht weiter anzuwenden. Die geänderten Rdn. 16, 18 und 20 (Näherungsverfahren) gelten für alle noch offenen Fälle, die in den Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 15.03.2007 fallen (BMF Tz. 4 u. 3).

V. Beurteilung und kritische Würdigung

Die gegenüber den bisherigen BMF-Schreiben vom 29.12.1997 sowie 15.03.2007 geänderten Pensionsalter und Zugangsfaktoren haben folgende Auswirkungen für die betriebliche Praxis bzw. geben zu einigen, teils kritischen Bemerkungen Anlass.

1. Modifizierte Pensionsalter und Zugangsfaktoren erwartungsgemäß

Durch die vorgenommenen Anpassungen der Pensionsalter insbesondere zur Bestimmung der Pensionsrückstellungen sowie der Zugangsfaktoren beim steuerlichen Näherungsverfahren für die gesetzliche Rente werden die durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz bewirkten Gesetzesänderungen umgesetzt.

Dabei hat das BMF erwartungsgemäß eine Rundung auf volle Alter vorgenommen und damit die verwaltungstechnische, insbesondere versicherungsmathematische Behandlung der Gesetzesänderungen erleichtert bzw. nicht unnötig weiter erschwert, was aufgrund der erforderlichen Übergangsregelungen nicht ganz selbstverständlich ist.

Es ist allerdings anzumerken, dass im BMF-Schreiben zu den Pensionsaltern (sj 0811 1071) in Tz. 3 Buchst. b nicht ausdrücklich verlangt wird, die Zugrundelegung dieser – vorrangig zu berücksichtigenden – Pensionsalter für Ausgeschiedene und in Altersteilzeitarbeit befindliche Arbeitnehmer nur auf Ausscheide- und Altersteilzeitfälle nach dem 55. Lebensjahr wie im BMF-Schreiben zum Näherungsverfahren (sj 0811 1071, dort gegenüber früher unverändert) zu beschränken, was möglicherweise auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist.

Es wurde zudem darauf verzichtet, bezüglich der Pensionsalter ein eigenständiges, neues (drittes) steuerliches Wahlrecht für die Bewertung auf die neuen Regelaltersgrenzen zu etablieren, was sicher zu weiterem Erläuterungsbedarf geführt hätte. Dies ist der Kopplung an den Verweis des vertraglichen Pensionsalters in der Pensionszusage auf die Regelaltersgrenze (im Rahmen des Grundsatzes nach R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR 2005) geschuldet, wodurch die steuerliche Behandlung damit grds. der arbeitsrechtlichen Einstufung der Pensionszusage folgt. Letztere dürfte aber nicht in allen Fällen offensichtlich sein (vgl. hierzu Höfer/Witt/Kuchem, BetrAV 6/2007 S. 511).

2. Klarstellungen bei Wechsel zur knappschaftlichen Versicherung bzw. vom Beitrittsgebiet (Ost) sachgerecht

Die zu den Rdn. 16, 18 und 20 des BMF-Schreibens vom 15.03.2007 vorgenommenen Klarstellungen zur entsprechenden Verfahrensweise bei

- Wechsel von der allgemeinen zur knappschaftlichen Rentenversicherung sowie
- Wechsel aus dem Beitrittsgebiet (Ost) in die allgemeine Rentenversicherung

sind aufgrund der hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen sachgerecht und stellen insofern auch eine Reaktion auf die diesbezüglich stellenweise geübte Kritik dar (vgl. hierzu auch die Anm. von in May/Semet, steuer-journal 2007 Heft 09 S. 29 = sj 0709 0017).

3. Bilanzielle Auswirkungen

Ob durch die vorgenommenen Anpassungen aufgrund der neuen Altersgrenzen wesentliche bilanzielle Auswirkungen hervorgerufen werden, hängt naturgemäß von der Art und der ggf. im Zug der gesetzlichen Änderungen erfolgten Anpassungen der Pensionszusage ab. Sind z.B. Dienstjahre nach dem 65. Lebensjahr als versorgungsfähig anzuerkennen, kann die Pensionsrückstellung mit einem nun höheren Pensionsalter steigen. Ist dies nicht der Fall, so wird der ertragsteuerliche Bewertungsansatz fallen, wobei Minderungen in der Größenordnung von ca. 10% und mehr nicht auszuschließen sind.

▶▶ **Beispiel:** Ein männlicher Arbeitnehmer (Jahrgang 1962) erhielt im Jahr 2002 bei Dienst Eintritt eine Zusage auf Alters-, Invaliden- und 60%ige Hinterbliebenenrente i.H.v. monatlich 1.000 €, die er ab Bezug der Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen kann. Das Unternehmen hat sich daher für das 65. Lebensjahr als Pensionsalter (Grundsatz gem. R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR) entschieden. Zum 31.12.2008 hätte die Pensionsrückstellung ohne Berücksichtigung des vorliegenden BMF-Schreibens 20.866 €, mit Berücksichtigung aufgrund der Anhebung des Pensionsalters auf das 67. Lebensjahr hingegen lediglich 18.435 € (also 11,7% weniger) betragen. Bei Finanzierung dieser Zusage auf das bisherige vorgezogene Renteneintrittsalter 62 (zweites Wahlrecht gem. R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR) hätte sich zum 31.12.2008 eine Pensionsrückstellung i.H.v. 26.051 €, mit Berücksichtigung des vorliegenden BMF-Schreibens aufgrund der Anhebung des vorgezogenen Pensionsalters auf das 63. Lebensjahr hingegen lediglich 24.084 € (also 7,5% weniger) ergeben.

Die Anwendung des aufgrund der verminderten Zugangsfaktoren geänderten Näherungsverfahrens führt gegenüber dem bisherigen Verfahren in (vorzeitigen) Versorgungsfällen auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Versicherungszeiten in aller Regel zu geringeren gesetzlichen Renten und damit auch zu entsprechend höheren Pensionsrückstellungen bei Gesamtversorgungs- und Limitierungssystemen, was dort den möglichen umgekehrten Effekt durch die Anhebung des Pensionsalters ggf. zu kompensieren vermag.

4. Auswirkungen der Altersgrenzanhebung bei pauschaldotierten Unterstützungskassen

Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung an dieser Stelle noch, dass bei polsterfinanzierten Unterstützungskassen die in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1 EStG bislang auf das 65. Lebensjahr festgeschriebene Begrenzung für die Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen für Versorgungsanwärter im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009 (vgl. Regierungsentwurf zum JStG 2009 vom 18.06.2008, vgl. Meldung sj 0813 1172) ebenfalls auf die entsprechende Regelaltersgrenze angehoben werden soll. Hier wird somit der Gesetzgeber die seit Verabschiedung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes am 20.04.2007 bestehende Gesetzeslücke nunmehr schließen. Die Neuregelung ist nach § 52 Abs. 12a Satz 1 EStG (i.d.F.d. Entwurfs zum JStG 2009) aufgrund des Inkrafttretens des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zum 01.01.2008 erstmals anzuwenden für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 enden.

Dementsprechend enthält auch der aktuelle Entwurf der EStR 2008 (EStÄR 2008 vom 15.05.2008) eine Neufassung der R 4d Abs. 4 Satz 2, wo ebenfalls auf die jeweilige Regelaltersgrenze – allerdings ohne vereinfachende Rundungsbestimmung wie bei den vorliegenden Verwaltungsanweisungen – abgestellt werden soll. Für die Stpfl. bedeutet dies also, dass für polsterfinanzierte Unterstützungskassen ggf. höhere Beiträge betriebsausgabenabzugsfähig zugewendet werden können und das steuerlich zulässige Kasernenvermögen steigen wird.

Somit wird dieser – nicht zuletzt auch aufgrund der seit Aufnahme des § 4d EStG im Zug des Inkrafttretens des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 unveränderten und daher nicht an die zwischenzeitlich deutlich gestiegene Lebenserwartung angepassten Faktoren zur Deckungskapitalermittlung bei Rentnern (Tab. der Anl. 1 zum EStG) – ansonsten aus steuerlicher Sicht „stiefmütterlich“ behandelte Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung diesbezüglich wenigstens nicht noch unattraktiver.

5. Auswirkungen auf andere Personalrückstellungen

Bei anderen Personalverpflichtungen wie etwa Jubiläumsgeldzusagen, Sterbe- oder Überbrückungsgeldern, bei denen die bei Pensionszusagen gem. R 6a Abs. 11 EStR 2005 getroffene Festlegung in einheitlicher Weise zu beachten ist, werden sich durch die Erhöhung der Pensionsalter hingegen generell höhere Bilanzwerte ergeben. Dies kann insbesondere bei Firmenjubiläen zu deutlich höheren Rückstellungsbeträgen führen, wenn bei Berücksichtigung der neuen Pensionsalter ein Jubiläumszeitpunkt erreicht wird, der bislang nicht zu berücksichtigen war.

Des Weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass nach der für Rückstellungen von Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums maßgeblichen Verwaltungsanweisung (BMF, Schreiben v. 29.10.1993 – IV B 2 – 2175 – 47/93, BStBl. I 1993 S. 898 = sj 0403 4061) weiterhin gem. Nr. 4 Buchst. b Satz 3 des Schreibens höchstens das 65. Lebensjahr für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der Begünstigte wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausscheidet, zugrunde zu legen ist. Sofern für den Begünstigten auch eine Pensionszusage besteht, ist gem. Nr. 4 Buchst. b Satz 4 des Schreibens dasselbe Pensionsalter anzusetzen, das nach R 6a Abs. 11 EStR 2005 bei der Berechnung der Pensionsrückstellung zugrunde gelegt wird.

Ist nun nach R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR 2005 die Entscheidung für eine Bewertung der Pensionszusage zum vertraglichen Endalter 65 getroffen worden und sieht die Pensionszusage dabei etwa einen dynamischen Verweis auf die Regelaltersgrenze vor, so ist nach Nr. 1 des aktuellen BMF-

Schreibens ggf. ein höheres Pensionsalter als Alter 65 bei der Bewertung der Pensionsverpflichtung und somit unseres Erachtens auch bei der Bewertung der Jubiläumsverpflichtung anzusetzen. Besteht hingegen lediglich eine Zusage auf Leistungen einer Unterstützungskasse (hier gibt es keine entsprechende Vorschrift zur Festlegung eines vom vertraglichen Endalter bzw. der Regelaltersgrenze abweichenden Pensionsalters), so wäre in diesem Fall nach dem oben erwähnten BMF-Schreiben weiterhin höchstens vom 65. Lebensjahr für die Jubiläumsrückstellung auszugehen. Demnach sollte auch diesbezüglich ein die Anhebung der Regelaltersgrenze berücksichtigender Erlass erfolgen.

VI. Zusammenfassung

Mit den beiden vorliegenden BMF-Schreiben passt die Finanzverwaltung die steuerlichen Pensionsalter sowie die Zugangsfaktoren beim Näherungsverfahren an die gesetzlichen Änderungen durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz an, was in beiden Fällen für die Gewinnermittlung bei unmittelbar und – im Fall des Näherungsverfahrens – bei über pauschal dotierte Unterstützungskassen erteilten Pensionszusagen, welche eine volle oder teilweise Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betrieblichen Renten oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung aus betrieblichen Renten und Renten

aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, maßgeblich ist.

Neben einigen zusätzlichen redaktionellen Klarstellungen beim Näherungsverfahren erfolgen erwartungsgemäße Vorgaben für die Pensionsalter und Zugangsfaktoren, wobei jeweils auf auf volle Jahre gerundete Werte abgestellt wird, was insgesamt als sachgerecht sowie verwaltungsvereinfachend anzusehen ist. Zu begrüßen ist sicherlich auch, dass die Finanzverwaltung – wohl aufgrund der deutlich verspäteten Veröffentlichung der bereits für Ende des letzten Jahres erwarteten Erlasse – eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres vorgesehen hat.

Für die mit den neuen gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften ggf. bewirkten Steuererhöhungen gibt es – im Gegensatz etwa zur letzten Umstellung der biometrischen Rechnungsgrundlagen zur Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung im Jahr 2005 – diesmal keine Verteilungsvorschrift bzw. -möglichkeit auf mehrere Jahre. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demnächst zu erwartenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (vgl. den aktuellen Regierungsentwurf zum BilMoG vom 21.05.2008, vgl. auch Kirsch, steuer-journal 2008 Heft 13 S. 21 = sj 0813 0013), durch welches der Handelsbilanzansatz von Pensionsrückstellungen wesentlich höher ausfallen wird, in besonderem Maß kritikwürdig.

▼ Meldungen

Neue IDW Rechnungshinweise

Nach Abstimmung mit dem Fachausschuss Recht (FAR) hat der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) am 13.06.2008 die folgenden IDW Rechnungshinweise verabschiedet:

- IDW RH HFA 1.010: Bestandsaufnahme im Insolvenzverfahren,
- IDW RH HFA 1.011: Insolvenzspezifische Rechnungslegung im Insolvenzverfahren,
- IDW RH HFA 1.012: Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren.

Ziel der drei Verlautbarungen ist eine zusammenfassende und systematisierte Darstellung der

Anforderungen an die Rechnungslegung und Dokumentations der Vermögens- und Schuldenmasse in der Insolvenz, der Anforderungen an die insolvenzspezifische Rechnungslegung und der Anforderungen an die externe handelsrechtliche Rechnungslegung im Insolvenzverfahren.

(vgl. IDW, PM v. 27.06.2008)

Ordnungsgeld wegen Nichteinreichens des Jahresabschlusses

Das Registergericht kann gegen den Geschäftsführer einer GmbH ein Ordnungsgeld verhängen, wenn dieser den Jahresabschluss für ein vor dem 01.01.2006 liegendes Geschäftsjahr nicht einreicht (OLG München, Beschluss v. 18.02.2008 –

31 Wx 087/07, DStR 11/2008 S. XIV). Im Beschlussfall war ein Ordnungsgeld gem. § 335a HGB i.V.m. § 140a FGG wegen Nichtvorlage der Unterlagen zum Jahresabschluss für das Jahr 2005 festgesetzt worden. Die Aufhebung dieser Vorschriften durch Art. 1 Nr. 28a und Art. 4 Nr. 4 EHUG und die Einführung des elektronischen Handelsregisters zum 01.01.2007 stehen lt. OLG München ihrer Anwendung auf „Altfälle“ nicht entgegen. In Art. 61 Abs. 5 EGHGB sei ausdrücklich geregelt, dass § 335a HGB in der bis zum Inkrafttreten des EHUG geltenden Fassung auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 01.01.2006 begonnene Geschäftsjahre weiterhin anzuwenden ist (Meldung, KoR 2008 S. 514)